

# Versicherungsinformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

an dieser Stelle möchten wir Ihnen noch einige schriftliche Hinweise zum Thema Versicherungsschutz während des Umzugs geben. Da auch bei größter Sorgfalt Transportschäden nie völlig auszuschließen sind, hat die confern ein eigenes Transportversicherungssystem entwickelt, das exakt auf den confern-Umzug zugeschnitten ist und im Fall des Falles eine schnelle und unbürokratische Schadenabwicklung gewährleistet. In der Ausgestaltung des Versicherungsschutzes gibt es zwei verschiedene Wahlmöglichkeiten, von denen Sie im Vorfeld des Umzugs Gebrauch machen können. Grundlegend ist dabei die Unterscheidung von gesetzlicher Haftung (gemäß dem HGB) und Transportversicherung.

## ➔ Die Transportversicherung

Um Ihnen alle denkbaren Unannehmlichkeiten im Schadenfall zu ersparen, wurde von uns eine spezielle Transportversicherung entwickelt, die in ihrer Deckung wesentlich über die gesetzlichen Haftungsbestimmungen hinausgeht. Im einzelnen bedeutet dies:

➔ Schäden, die auf ein **unabwendbares Ereignis** zurückzuführen sind, sind grundsätzlich gedeckt. z.B. Schäden verursacht durch Unwetter, Glatteis, Raub oder unvermeidbare Verkehrsunfälle

➔ **Lagerungen** während des Transportes sind für die Dauer von 120 Tagen mitversichert. Sollten die Lagerungen diesen Zeitraum überschreiten, besteht die Möglichkeit eine **gesonderte** Lagerversicherung abzuschließen.

➔ Es besteht die Möglichkeit, Ihren Hausrat zum **Neuwert** zu versichern, so daß Ihnen die Ersatzleistung der Versicherung im Schadenfall eine unmittelbare Neuanschaffung der beschädigten Güter ermöglicht.

➔ Die Versicherungsleistung reicht bis zu der **tatsächlichen Versicherungssumme**, also auch über den gesetzlichen Haftungshöchstbetrag hinaus. Sollte beispielsweise die gesamte Ladung unbrauchbar werden, so leistet der Versicherer bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme.

## ➔ Gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs

Die gesetzliche Haftung des Möbelspediteurs besteht automatisch und bedarf keiner gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Spediteur. Sie ist jedoch dem Grunde und der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftet der Spediteur mit einer Höchsthaftungssumme von **EUR 620,-** pro Kubikmeter Umzugsgut. Maßgeblich für den Ersatzanspruch im Schadenfall ist dabei der sogenannte Zeitwert der beschädigten Güter, d.h. der Wert, den diese unter Berücksichtigung von Neuwert, Alter und Abnutzung unmittelbar vor Schadeneintritt inne hatten.

Es besteht daher die Gefahr, daß die gesetzliche Haftung je nach Hausrat in ihrer Höhe unzureichend ist. Bei Beschädigung oder Untergang der gesamten Ladung oder eines wesentlichen Teils würde dann nur in der Höhe von **EUR 620,-** x Anzahl der transportierten Kubikmeter gehaftet; eventuell nicht ausreichend, um den durch den Schaden entstandenen Wertverlust an Ihrem Eigentum zu decken.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Sachfolgeschäden, d.h. Vermögensschäden, die auf einen ersatzpflichtigen Schaden am Umzugsgut zurückzuführen sind (z.B. Reise- und Hotelkosten, Kosten für den evtl. Nutzungsausfall von EDV-Anlagen etc.).

Der Möbelspediteur ist darüber hinaus generell von der Haftung für solche Schäden befreit, die er auch bei größter Sorgfalt nicht hätte verhindern können. Man spricht hier von einem unabwendbaren Ereignis.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Ihre

**HOLLÄNDER GmbH & Co.KG**  
**Qualitätsumzüge seit 1838**